

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines marego-Monatskarten-Abonnements (nachfolgend Abo genannt)

§ 1 Voraussetzungen des Abonnements

- (1) Der Abo-Vertrag kann mit einem der folgenden Verkehrsunternehmen geschlossen werden:
 - » Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (nachfolgend Abellio)
 - » DB Regio AG (nachfolgend DB)
 - » Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (nachfolgend MVB)Änderungen, Verlustmeldung, Kündigung und Unterbrechungsanträge sowie die Anzeigepflicht gemäß § 7 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo-Vertrag geschlossen wurde.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in 12 Abo-Monatsbeträgen (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) in einem Betrag) sowie sonstige fällige Beträge von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag tritt erst nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Kraft.
- (3) Das Eigentum an der Abo-Monatskarte erwirbt der Abonnent erst, wenn der erste Abo-Monatsbetrag (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) ist der gesamte Betrag bei Vertragsabschluss zu entrichten) durch das Verkehrsunternehmen abgebucht werden konnte.
- (4) Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des marego.
- (5) Verkaufs-/Servicestellen der Verkehrsunternehmen:
 - » Abellio:
 - » Abellio-Verkaufsstellen:
 - » Aschersleben, Herrenbreite 24, 06449 Aschersleben
 - » Bernburg, Bahnhofstraße 1a, 06406 Bernburg
 - » Haldensleben, Bahnhofplatz 2, 39340 Haldensleben
 - » Oschersleben, Alte Post 2, 39387 Oschersleben
 - » DB:
 - » DB Reisezentrum Hauptbahnhof Magdeburg
 - » DB-Agenturen
 - » DB Vertrieb GmbH, Postfach 800329, 21003 Hamburg
 - » Handy-Ticket-App "DB Navigator"

- » MVB:
 - » MVB-Kundenzentrum „Abo-Büro“, Otto-von-Guericke-Straße 25, 39104 Magdeburg.
 - » Alle MVB-Verkaufsstellen

(6) Die Abo-Monatskarte kann sowohl physisch als auch digital erworben werden und besteht jeweils aus zwei Elementen. Die physische Abo-Monatskarte setzt sich zusammen aus der Abo-Stammkarte und der aktuell gültigen Abo-Monatswertmarke. Die digitale Abo-Monatskarte (im Folgenden Abo-Handy-Ticket genannt) besteht aus den persönlichen Daten und einem Lichtbild des Abonnenten. Weitere Bestimmungen dazu werden unter § 6 geregelt.

§ 2 Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

§ 3 Vertragsabschluss und -dauer

- (1) Das Abonnement kann beantragt werden von Personen ab 18 Jahren bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Monatskarten-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer Abo-Stammkarte inkl. Abo-Monatswertmarken an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande. Beim Abo-Handy-Ticket kommt der Vertrag durch die Freischaltung der Abo-Monatskarte in der App des jeweiligen Verkehrsunternehmens zustande. Dieser Vertrag beinhaltet eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten bei der Premium-Abo-Monatskarte von 3 aufeinander folgenden Monaten und gilt unbefristet. Die Mindestlaufzeit des Abo-Vertrags beinhaltet eine Rabattierung des Abo-Monatsbetrages gegenüber dem Preis der regulären Monatskarte.
- (3) Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 10. des Vormonats im jeweiligen Verkehrsunternehmen eingegangen ist, beim Abo-Handy-Ticket auch abweichend.
- (4) Bei der DB kann das Abonnement auch zu jedem beliebigen Tag eines Monats als Abo sofort begonnen werden (flexibler Gültigkeitsbeginn). Der vollständig ausgefüllte Bestellschein muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn des Abos beim Abo-Center der DB eingegangen sein.

In personalbedienten Verkaufsstellen wird das Abonnement als Abo sofort-Startkarte ausgegeben, beim Abo-Handy-Ticket abweichend. Die der Abo sofort-Startkarte folgenden Abo-Monatskarten beginnen jeweils am gleichen Tag wie die Startkarte. Für die Abo sofort-Startkarte und für die folgenden Abo-Monatskarten ist jeweils der

volle Abo-Monatsbetrag zu zahlen (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) ist der gesamte Betrag bei Vertragsabschluss zu entrichten). Die Abo sofort-Startkarte der DB kann nur gegen sofortige Barzahlung bezogen werden. Die Abo sofort-Startkarte ist von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen. Beim Abo-Handy-Ticket wird die Abo sofort-Startkarte in Form einer sofortigen Freischaltung der Abo-Monatskarte in der App ausgegeben, so dass sie anschließend von den Abonnenten in die App geladen werden kann.

- (5) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abo-beantragenden Fahrgastes vorliegt bzw. der Fahrgast einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt. Nach der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Abo-Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gemäß § 8 fristgemäß gekündigt wurde.
- (6) Bei Erhalt der Abo-Monatskarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
- (7) Der Abonnent ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und eine Einzugsermächtigung für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen.

§ 4 Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis

Zusätzlich zum § 3 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Auf Verlangen kann für den Abschluss eines Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis die Vorlage eines aktuell gültigen Schülersausweises oder Ausbildungs-/Lehrvertrags gefordert werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis ist als Nachweis für die Ermäßigungsberechtigung zudem ein gültiger Schülersausweis, ein gültiger Studentenausweis oder eine gültige Berechtigungskarte notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.
- (3) Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem Verkehrsunternehmen sofort mitzuteilen, das Abonnement ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

§ 5 Fahrgeld/Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Beförderungsentgelte entsprechend den Preisstufen enthält Anlage 3 – Fahrpreistabelle zu den Tarifbestimmungen des marego.
- (2) Das Fahrgeld ist monatlich jeweils zum 1. eines Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats.
- (3) Bei Abschluss eines Abos bei der DB ist das Fahrgeld jeweils zum Tag des Geltungsbeginns der Abo-Monatswertmarken fällig. Beim Abo-Handy-Ticket ist das Fahrgeld jedes Abo-Monatsbetrages zum gleichen Monatstag fällig wie der erste Tag des Geltungsbeginns der Abo-Monatskarte. Die Lastschrift erfolgt zwischen diesem und den folgenden 10 Tagen.
- (4) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Fälligkeit bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Wenn Abonnent und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.
- (5) Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den jährlichen Abo-Gesamtbetrag zu Beginn des Abonnements als Einmalzahlung abbuchen zu lassen.
- (6) Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent bzw. Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

§ 6 Bestandteile der Abo-Monatskarte

- (1) Die Abo-Monatskarte besteht aus der Abo-Stammkarte in Verbindung mit den entsprechenden Abo-Monatswertmarken. Die auf der Abo-Stammkarte angegebene Abo-Nummer muss mit der Nummer auf der Abo-Monatswertmarke übereinstimmen. Die Abo-Monatswertmarken sind vor Fahrtantritt vom Abonnenten auf die Abo-Stammkarte aufzukleben bzw. zusammenzustecken. Eine Entwertung der Abo-Monatswertmarken ist nicht notwendig. Für personengebundene Abo-Monatskarten werden personalisierte Abo-Monatswertmarken ausgegeben. Für Abo-Monatskarten, die übertragen werden können, werden nicht personalisierte Abo-Monatswertmarken ausgegeben. Für das Abo-Handy-Ticket gelten Regelungen § 6 (4).
- (2) Die Abo-Monatskarte ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Anerkennung der Abo-Monatskarte für Schüler und Auszubildende (Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis) ist zudem ein gültiger Schülerausweis, ein gültiger Studentenausweis oder eine gültige Berechtigungskarte notwendig. Für die Anerkennung einer personengebundenen Abo-Monatskarte ist zudem ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild notwendig. Kann der Abonnent die Abo-Monatskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen verpflichtet.

- (3) Die Abo-Stammkarte wird für einen unbegrenzten Nutzungszeitraum ausgegeben.
- (4) Das Abo-Handy-Ticket besteht aus den im Vertriebssystem des Verkehrsunternehmens übermittelten Informationen zur Gültigkeit der Fahrkarte und einem Lichtbild des Abonnenten. Diese Informationen werden dem Abonnenten in der App des jeweiligen Verkehrsunternehmens zur Verfügung gestellt.

§ 7 Versand

- (1) Die Abo-Stammkarte wird dem Abonnenten vor Beginn des Abonnements auf dem Postweg übersandt.
- (2) Die Zusendung der Abo-Monatswertmarken erfolgt bei Abo-Verträgen, die bei der MVB und DB abgeschlossen wurden, 2-mal jährlich zu je 6 Monaten. Bei der Abellio erfolgt die Zusendung 3-mal jährlich zu je 4 Monaten (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) 1-mal jährlich zu je 12 Abo-Monatswertmarken).

Die Zusendung erfolgt jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der letztmalig zugesendeten Abo-Monatswertmarken.

- (3) Erhält der Abonnent die Abo-Monatswertmarken nicht bis zum 5. Werktag vor Ablauf der Geltungsdauer der letztmalig zugesendeten Abo-Monatswertmarken, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen unter Angabe seiner Telefonnummer schriftlich mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird davon ausgegangen, dass ihm die Abo-Monatswertmarken ordnungsgemäß zugegangen sind.

§ 8 Kündigung

- (1) Der Abo-Vertrag kann mit Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Verkehrsunternehmen maßgebend.
- (2) Erfolgt keine Kündigung zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, verlängert sich der Abo-Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Abo-Vertrag ist dann jederzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Bei Abonnements mit flexiblem Gültigkeitsbeginn ist die Kündigung jederzeit zum Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums einer der aktuell gültigen Abo-Monatswertmarke möglich. Beim Abo-Handy-Ticket mit flexiblem Gültigkeitsbeginn ist die Kündigung jederzeit zum Ablauf des Monats möglich, für den das Fahrgeld bereits fällig war.
- (3) Der Abo-Vertrag kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Endet der Vertrag für die Abo-Monatskarte vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, so wird für die bis dahin in Anspruch genommenen Monate die Differenz zwischen dem Abo-Monatsbetrag und dem Preis der Monatskarte zum Normaltarif nacherhoben. Bei Kündigung der Senioren-Abo-Monatskarten erfolgt eine Nachberechnung in Höhe von 10,00 Euro je bereits genutzten Monat. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich erfolgen.

- (4) Bei Tarifänderungen wird der veränderte Fahrpreis Vertragsinhalt, über den im Vorfeld durch das Verkehrsunternehmen informiert wird. Die Tarifänderung wird zum nächsten Abbuchungstermin wirksam. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen, schriftlichen Kündigung bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung an das Verkehrsunternehmen ohne Erhebung von Nachforderungen gemäß § 8 (3)
- (5) Eine außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten ist aus wichtigem Grund ohne Nachberechnung zu jedem Monatsende bzw. zum Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes der aktuell gültigen Abo-Monatswertmarke bei Abonnements mit flexiblen Gültigkeitsbeginn möglich. Wichtige Gründe sind:
- (a) Wechsel zu einer anderen marego-Zeitkarte im Abonnement,
 - (b) Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des marego (Nachweis in geeigneter Form),
 - (c) Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
 - (d) Einstufung in die Pflegestufe I – III (Nachweis in geeigneter Form)
 - (e) Erteilung des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt
- Nur die bis zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen Abo-Monatsbeiträge werden vom Girokonto abgebucht bzw. ab dem Zeitpunkt der Kündigung zurückerstattet (im Fall einer Einmalzahlung gemäß § 5 (4)).
- (6) Die über die Kündigungswirksamkeit hinaus gültigen Abo-Monatswertmarken sind vor der Beendigung des Abo-Vertrages zurückzugeben. Bei einer schriftlichen Kündigung ist das Datum des Zugangs beim Verkehrsunternehmen maßgeblich. Dem Kündigungsschreiben sind die im ersten Satz genannten Abo-Monatswertmarken beizufügen
- Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht oder erst später nach, kann die Kündigung nicht fristgerecht erfolgen. Die Kündigung wird frühestens ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nach der erfolgten Rückgabe aller über den Kündigungstermin hinaus gültigen Abo-Monatswertmarken wirksam. Der nächstmögliche Zeitpunkt richtet sich nach Bestimmungen des Abs. 2 dieses Paragraphen. Bis zum Zeitpunkt der Rückgabe wird der Abo-Monatsbetrag für jeden folgenden Monat vom Konto abgebucht, für den die Abo-Monatswertmarke nicht zurückgegeben worden ist.
- Die Abo-Stammkarte kann nach dem Kündigungstermin an das Verkehrsunternehmen zurückgeschickt werden oder sie wird durch den Karteninhaber selbstständig vernichtet. Von diesen Regelungen ist das Abo-Handy-Ticket ausgeschlossen.
- (7) Bei abhanden gekommenen persönlichen personalisierten Abo-Monatswertmarken ist bei Ersatzerstellung eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (8) Sämtliche offene Forderungen sowie mögliche Rücklastschriftgebühren werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Monatsbetrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats bzw. kurzfristig zum Ab-

lauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes der aktuell gültigen Abo-Monatswertmarke, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des folgenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt. Dieser Betrag wird spätestens innerhalb der nächsten 30 Tage dem Konto gutgeschrieben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt auch nach Kündigung des Abo-Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.

§ 9 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, den Abo-Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn
 - » der Abonnent aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen in Zahlungsrückstand gerät und das Verkehrsunternehmen erfolglos gemahnt hat. In diesem Fall erfolgt die Kündigung des Abo-Vertrages zum Ablauf der letzten im Besitz des Abonnenten befindlichen Abo-Monatswertmarke. Der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abo-Monatskarte ist in einer Summe sofort fällig. Der Betrag kann durch die Rückgabe der Abo-Monatswertmarken an das Verkehrsunternehmen für die vollen restlichen Monate des Gültigkeitszeitraums reduziert werden.
 - » die Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über das Vermögen des Abonnenten oder Kontoinhabers beantragt worden ist.
 - » der Abonnent gegen die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im marego verstößt.
 - » eine Unterbrechung gemäß § 11 (1) und (2) länger als 3 Monate dauert. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (2) Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgeldes vom Girokonto ist nicht mehr möglich.
- (3) Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Abonnenten zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe fällig.
- (4) Bestand der Abo-Vertrag zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung noch nicht mindestens 12 Monate, wird für die bestehende Vertragsdauer des Abonnements der Differenzbetrag zwischen dem Abo-Monatsbeitrag und dem Preis der Monatskarte zum Normaltarif nacherhoben. Der verbleibende Restbetrag einschließlich aller aufgelaufenen Rücklastschrift- und Mahngebühren wird in einer Summe sofort fällig.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen im Abo-Vertrag, z. B. Änderungen der Wohnanschrift oder des Namens des Abonnenten sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Bankverbindung sind schriftlich mit Unterschrift mitzuteilen. Liegt keine schriftliche Mitteilung vor, ist auf dem Bestellschein die geänderte Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung bei der DB nach dem 10. Tag des Gültigkeitsbeginns bzw. bei der MVB

nach dem 20. Tag des Monats, für den das Fahrgeld bereits fällig war (Posteingang), ein, so wird der Beitrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt der Abonnent bzw. Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.

- (2) Änderungen des Geltungsbereichs sind schriftlich bis zum 10. Tag des Monats, für den das Fahrgeld bereits fällig war, für den Folgemonat mitzuteilen (Posteingang). Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrags, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrags und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.

Die ursprünglich ausgegebenen Abo-Monatswertmarken werden mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und sind bis zum 5. Kalendertag (Posteingang) nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Abo-Monatsbetrag für die ursprüngliche Abo-Monatskarte für den jeweiligen Monat neben dem für die geänderte Abo-Monatskarte fällig werdenden Abo-Monatsbetrag fällig und vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die bereits ausgegebene ursprüngliche Abo-Monatskarte zeitlich ihre Geltung verliert. Die neuen Abo-Monatswertmarken werden dem Abonnenten per Post rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderung zugestellt.

§ 11 Unterbrechung des Abonnements

- (1) Eine Unterbrechung des Abonnements ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Beginn der Geltungszeit einer Abo-Monatswertmarke bis zum Ende der Geltungszeit einer Abo-Monatswertmarke), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Tag des Beginns einer Abo-Monatswertmarke mit der Hinterlegung der Abo-Monatswertmarken für die Zeit der Unterbrechung beim Verkehrsunternehmen. Die darüber hinaus geltenden Abo-Monatswertmarken verbleiben beim Abonnenten. Beim Abo-Handy-Ticket beginnt die Unterbrechung mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des beantragten und bestätigten Unterbrechungszeitraumes.
- (2) Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem Verkehrsunternehmen vorzulegen):
- » Kuraufenthalt,
 - » schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt,
 - » vorübergehende dienstliche Versetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)
- (3) Urlaub, Semester-/Sommerferien werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.
- (4) Darüber hinaus ist eine Unterbrechung des Abo-Vertrags bei Inanspruchnahme einer Mutterschutz- oder Elternzeit möglich.
Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums

des Abos sind Abo-Monatskarten (übertragbar, persönlich, ermäßigt oder 9-Uhr) zur Hinterlegung beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen für die Dauer der Unterbrechung, Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen.

Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen zugrunde gelegt.

Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet – soweit eine Verrechnung nicht möglich ist – erstattet. Beim Abo-Handy-Ticket beginnt die Unterbrechung mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des beantragten und bestätigten Unterbrechungszeitraumes.

- (5) Ein Abo-Vertrag kann nicht mit einer Unterbrechung enden.

§ 12 Verlust oder Zerstörung

- (1) Für Verlust gegangene oder zerstörte nicht personalisierte Abo-Monatswertmarken wird kein Ersatz geleistet. Für Verlust gegangene oder zerstörte personalisierte Abo-Monatswertmarken erfolgt eine Ersatzausstellung.
- (2) Abo-Stammkarten, die verloren wurden, werden gegen Vorlage der restlichen Abo-Monatswertmarken ersetzt. Der Verlust der Abo-Stammkarte und/oder der Abo-Monatsmarken ist dem Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent bzw. Kontoinhaber. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.
- (3) Eine als Ersatz ausgestellte Abo-Stammkarte oder Abo-Monatswertmarke wird vom Verkehrsunternehmen zugesandt oder kann beim Verkehrsunternehmen durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt werden.
- (4) Eine beschädigte Abo-Stammkarte und/oder beschädigte Abo-Monatswertmarken werden nur gegen deren Vorlage durch das Verkehrsunternehmen ersetzt. Die Übergabe/der Versand der neuen Abo-Stammkarte und/oder neuer Abo-Monatswertmarken erfolgt ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen. Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten Abo-Stammkarte und/oder Abo-Monatswertmarke/n.
- (5) Für die Bearbeitung der unter Absatz 1 und 4 genannten Fälle wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro pro Vorgang erhoben. Die Gebühr wird zum nächsten Abbuchungstermin fällig.

§ 13 Rücklastschriften

- (1) Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschriftinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten bzw. Kontoinhabers oder durch den Kontoinhaber selbst zurückgewiesen), erhält der Abonnent eine schriftliche Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe.
- (2) Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim Verkehrsunternehmen ein, so wird der Abo-Vertrag durch das Verkehrsunternehmen gekündigt (siehe Ziffer 9.1).
- (3) Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z.B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

§ 14 Nutzungsbestimmungen des Abo-Handy-Tickets

- (1) Beim Abo-Handy-Ticket jeglicher Art gelten folgende Nutzungsbestimmungen:
Zu Kontrollzwecken ist die Abo-Monatskarte auf dem betriebsbereiten mobilen Endgerät während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen, so dass die Fahrkarte sicher geprüft werden kann. Für die Betriebsbereitschaft des mobilen Endgeräts, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrkarte in der App ist der Abonnent verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlenden bzw. unvollständigen Datenübertragung der Fahrkartemuss vor Fahrtantritt anderweitig eine gültige Fahrkarte erworben werden (auch für mitgenommene Personen und Gegenstände bzw. Hunde). Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrkarte bei der Prüfung wegen des Versagens des mobilen Endgeräts nicht erbracht werden (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) der Beförderungsbedingungen erhoben.
- (2) Der Nutzer des Abo-Handy-Tickets muss stets selbst Abonnent sein, eine Übertragung auf andere Personen ist ausgeschlossen.

§ 15 Benutzung einer ungültigen Abo-Monatskarte

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen Abo-Monatskarte in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Daten auf dem Abo-Antrag werden durch das Verkehrsunternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Verkehrsunternehmens genutzt.

- (2) Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des Abo-Vertrags notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an die in § 1 (1) genannten Verkehrsunternehmen im Rahmen von Abo-Anträgen des marego zu erteilen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche aus dem Abo-Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkehrsunternehmens, mit dem der Abo-Vertrag abgeschlossen wurde.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.